S T A T U T E N

des Senior:innen-Beirates der Stadt Feldkirch
gemäß dem Beschluss der Stadtvertretung vom 14.10.2025

§ 1 Ziel und Zweck

(1) Der Senior:innen-Beirat der Stadt Feldkirch berät und unterstützt die Organe und Dienststellen der Stadt in allen Belangen der Feldkircher Senior:innen.

(2) Insbesondere folgende Ziele werden angestrebt:

a) Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Einbindung älterer Menschen in allen Lebensbereichen
b) Impulsgeber:in für Entwicklung von sozialen, kulturellen und generationenübergreifenden Angeboten für ältere Menschen
c) Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen durch Identifizierung und Lösung von Herausforderungen
d) Förderung altersgerechter Infrastruktur und Barrierefreiheit in der Stadt
e) Förderung von ehrenamtlichem Engagement im Senior:innen-Bereich
f) Netzwerkarbeit

Bei der Verfolgung dieser Ziele wird auch berücksichtigt, wie sie mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) in Verbindung stehen.

Ziele und Werte können in einem separaten Dokument (z.B. „Leitbild") näher ausformuliert werden.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder sind

1. der/die Leiter:in der Abteilung Sozialmanagement
2. der/die Koordinator:in der Servicestelle für Senior:innen
3. das für Angelegenheiten der Senior:innen zuständige Mitglied des Stadtrats
4. sowie je ein:e Vertreter:in
   a) der ambulanten Dienste der Pflege und Betreuung (z.B. gerontopsychiatrischer Dienst)
   b) der Sozialkreise und Nachbarschaftshilfen
   c) der Seniorenvereinigungen
   d) der Pflegeheime (Antoniushaus, Senioren Betreuung Feldkirch GmbH)
   e) des Bereichs Integration
   f) des Bereichs Inklusion

   welche:r auf Vorschlag des für Angelegenheiten der Senior:innen zuständige Mitglied des Stadtrats vom Bürgermeister bestellt wird.

(2) Weitere Mitglieder können auf Vorschlag des für Angelegenheiten der Senior:innen zuständige Mitglied des Stadtrats vom Beirat kooptiert werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Ende der Funktionsperiode der Stadtvertretung von Feldkirch ohne dass es eines weiteren Formalaktes bedarf.
b) wenn die vertretende Person einer Einrichtung ihre Tätigkeit in dieser Einrichtung beendet.

c) wenn die entsendende Einrichtung dies verlangt.
d) wenn ein Mitglied den Austritt schriftlich mitteilt.
e) mit Ausschluss des Mitglieds durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit samt Begründung.

(4) Bei der neuen Zusammensetzung des Beirats zu Beginn einer neuen Funktionsperiode ist auf eine angemessene Erneuerung und auf eine möglichst große Vielfalt zu achten.

(5) Von der Abteilung Sozialmanagement wird eine aktuelle Liste der Mitglieder und vertretenen Organisationen geführt.

§ 3 Beiratssitzung und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen des Beirats finden bei Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich statt.

(2) Wenn mindestens fünf Mitglieder mit schriftlicher Begründung die Durchführung einer Beiratssitzung verlangen, hat die Abteilung Sozialmanagement eine Beiratssitzung anzuberaumen.

(3) Die Einladung zu einer Beiratssitzung, die Festlegung von Termin, Ort und Agenda, erfolgt durch die Abteilung Sozialmanagement in Abstimmung mit der vorsitzenden Person mindestens vierzehn Tage vorher.

(4) Die vorsitzende Person des Beirats ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung verantwortlich und hat auf eine ausgewogene Beteiligung der Teilnehmenden zu achten.

(5) Das Ergebnisprotokoll wird durch die Abteilung Sozialmanagement erstellt und an die Mitglieder versendet. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung zu erheben, andernfalls gilt das Protokoll als genehmigt. Abänderungen sind im Ergebnisprotokoll über die nächste Sitzung festzuhalten.

(6) Der Beirat ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(7) Beschlüsse des Beirats umfassen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Stadt Feldkirch, die Kooptierung neuer Mitglieder auf Vorschlag des für Angelegenheiten der Senior:innen zuständige Mitglied des Stadtrats sowie mit 2/3 Mehrheit die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

(8) Beschlüsse werden in erster Linie „im Konsent“[1] gefasst, erst wenn trotz Bemühungen kein Konsent zu erzielen ist, kann der:die Vorsitzende eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit durchführen.

(9) Bei Bedarf können weitere Expert:innen ohne Stimmrecht in beratender Funktion zu den Sitzungen des Beirats eingeladen werden.

---

[1] „Konsent“ heißt, es müssen nicht alle FÜR einen Vorschlag sein, es genügt, wenn alle „mit dem Vorschlag leben können“ und niemand einen „schwerwiegenden Einwand“ hat. Wird ein Vorschlag zur Abstimmung gebracht, fragt die vorsitzende Person zuerst „Wer ist für diesen Vorschlag oder kann damit leben?“. Dann folgt die Frage „Gibt es einen schwerwiegenden Einwand gegen diesen Vorschlag, bitte um Begründung?“ Danach wird ein allfälliger Einwand erörtert und es kann der ursprüngliche Vorschlag geändert und neuerlich zur Abstimmung gebracht werden. Kommt es in der vorgegebenen Zeit zu keinem Konsent, kann die Angelegenheit vertagt werden oder ein Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

§ 4 Handeln und Umsetzen

(1) In der konstituierenden Sitzung des Beirats wird aus dem Kreis der Mitglieder eine vorsitzende und eine stellvertretende Person für die Dauer der Funktionsperiode gewählt. Die vorsitzende Person vertritt den Beirat nach außen.

(2) Für Themen, die nicht in einer Beiratssitzung abschließend erörtert werden können, kann der Beirat eine Arbeitsgruppe für die Dauer bis zur Erledigung des Themas bilden.

(3) Nach Erörterung eines Themas und Beschlussfassung wählt der Beirat oder Arbeitsgruppe eine delegierte Person, die mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt wird. Die delegierte Person wird bei ihrer Tätigkeit von der Abteilung Sozialmanagement im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen unterstützt.

(4) In Angelegenheiten, die im Sozial- und Wohnungsausschuss erörtert werden, wird die delegierte Person zur Vertretung des Beirats mit beratender Stimme in den Sozial- und Wohnungsausschuss entsandt.

(5) Die delegierte Person berichtet dem Beirat über ihre Tätigkeit. Ihre Funktion als Delegierte endet mit der Erledigung des Auftrags.

(6) Die Tätigkeit als Mitglied des Beirats ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit dem der Beschlussfassung in der Stadtvertretung folgenden Tag in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 21.12.1993.

Der Bürgermeister
Ing. Manfred Rädler